

Einleitung:

Gesamtkonferenzen entscheiden ebenso wie Schulkonferenzen über die Grundsätze der der Schule zur Verfügung stehenden Arbeitsstunden (BremSchVwG §36, Absatz 2, Punkt 10). Um dieser Aufgabe nachkommen zu können, bedarf es zunächst der Offenlegung der Stundenzuweisung.

Antrag:

Schuljahr 20XX/XX

Gesamtkonferenz am [WOCHENTAG], TT.MM.JJJJ

Antragsteller: N.N.

Antrag: Detaillierte Offenlegung der Stundenzuweisung für die Schule

Antrag:

Die Gesamtkonferenz der XY Schule möge beschließen (gemäß BremSchVwG §36, Absatz 1-2), dass die Schulleitung den Mitgliedern der Gesamtkonferenz zur nächsten Gesamtkonferenz die Stundenzuweisung der Schule detailliert offenlegt.

Begründung:

Nach § 36 Aufgaben der Gesamtkonferenz des Kollegiums (Gesamtkonferenz) BremSchVwG entscheidet die Gesamtkonferenz in folgenden Angelegenheiten (§36, Absatz 2, Punkt 10) über:

„Grundsätze zur Zweckbestimmung der der Schule zur Verfügung stehenden Arbeitsstunden inklusive aller Stunden, die über die Mindeststundenzahl der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung sowie über die Zuweisung und Verteilung der Leitungszeit hinausgehen, sowie die Grundsätze zur Gestaltung der schulischen Präsenz- und Kooperationszeiten.“

Um fundierte Entscheidungen treffen zu können, bedarf es einer Offenlegung der Stundenzuweisung.

Der Antrag gilt als beschlossen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, sofern die Geschäftsordnung nicht anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit gefasst (BremSchVwG §89).